

Fragenkatalog

Vernehmlassung Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
Bitte zutreffendes ankreuzen!				
<p>1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1) Begrüssen Sie die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der genannten Gründe?</p>		x		
<ul style="list-style-type: none"> - Harmonisierung der Rechnungslegung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden erhöht die Transparenz bei Vergleichen - Prinzip "true and fair view" ermöglicht den Kapitalgebern eine einheitlichere Beurteilung von Kreditvergaben - Für Fremdkapitalgeber bietet HRM2 eine einheitlichere Bewertungsgrundlage - Für kleine und mittlere Gemeinden könnte sich HRM2 als zu hoher Standard erweisen - Umstellung bei Gemeinden ist mit einem grösseren Aufwand verbunden 				
<p>2. Aufbau und Struktur (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1.1) Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zu den Reformelementen "Bilanz", "Erfolgsrechnung", "Investitionsrechnung", "Geldflussrechnung" und "Anhang" nach §§ 148 – 150 des Gesetzesentwurfs?</p>	x			
<ul style="list-style-type: none"> - Der Aufbau und die Struktur lehnen sich an die privatwirtschaftlichen Standards an. - Der Ausweis des Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit in der Erfolgsrechnung respektive in der Geldflussrechnung macht die Finanzierung der Investitionstätigkeit transparenter. 				
<p>3. Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zur Einführung der Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nach § 154 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Führung einer Anlagebuchhaltung?</p>	x			
<ul style="list-style-type: none"> - Die lineare Abschreibung auf die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer entspricht den privatwirtschaftlichen Standards - Die Führung einer Anlagebuchhaltung erhöht die Transparenz im Gemeindehaushalt und gibt dem Kapitalgeber auch eine gewisse Sicherheit in der Beurteilung der Kreditfähigkeit. 				

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äußerung
-------	------------	--------------------------	-----------	----------------

Bitte zutreffendes ankreuzen!

<p>4. Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zu der Bewertung des Finanzvermögens sowie der Behandlung der Neubewertungsreserve nach §§ 153, 153^{bis} und 217^{quater} des Gesetzesentwurfs?</p>	x			
<p>- Die Regelung zur Auflösung der Neubewertungsreserven ist im Sinne der Vergleichbarkeit unter den Gemeinde zu begrüßen.</p>				

<p>5. Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer nach § 154 des Gesetzesentwurfs?</p>		x		
<p>- Der Verzicht auf die Bewertung des Verwaltungsvermögens ist bezüglich Aufwand für die Gemeinde nachvollziehbar; würde jedoch die Transparenz weiter erhöhen.</p>				

<p>6. Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zum Instrument der Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs?</p>		x		
<p>- Eine Regelung hinsichtlich Schuldenbegrenzung ist absolut notwendig. - Die Schuldenobergrenze ist nicht nur mit einem Faktor zum Fiskalertrag, sondern auch mit einem absoluten Schuldenbetrag pro Einwohner zu begrenzen. Eine reine Begrenzung auf das 1.5-fache des Fiskalertrages kann u.E. zur einer massiven Verschuldung der Gemeinden führen.</p>				

<p>7. Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zu Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens, die sogenannte "Härtefallregelung" nach § 217^{quinquies} des Gesetzesentwurfs?</p>		x		
<p>- Die lineare Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens innert 10 Jahren ist vertieft auf die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen zu überprüfen.</p>				

8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen

Wichtig scheint uns, dass die Einführung von HRM2 in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt. Insbesondere bei kleineren Gemeinden befürchten wir, dass die verlangten Standards zu weit gehen.

Eingabefrist bis **Mittwoch, 30. April 2014** beim
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn